

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 22.04.2020

Tagungsort: Landesmusikschule, ganzer Schaunburgsaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

Anwesende:

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Frau Mag. Margot Arthofer

Herr Johann Roithmayr

Herr Ing. Josef Greinöcker

Herr Mag. pharm. Erwin Geiger

Frau Karin Rathmayr

Herr Franz Dunzinger

Herr Gerhard Sageder

Herr Josef Roiß

Herr Eberhard Leidenfrost

1. Vizebürgermeister

Vertretung für Herrn Martin Hofer

Vertretung für Frau Ursula Ludwig

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Wolfram Moshhammer

Herr Johann Humer

Frau Barbara Schatzl

Herr Michael Humer

Frau Anna Wimmer

Herr Ernst Hofmann

Herr Hannes Aichinger

Vorsitzender und Bürgermeister

2. Vizebürgermeister

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Peter Hinterberger

Herr Robert Mager

Herr Gustav Arthofer

Herr Thomas Laßl

Vertretung für Frau Ulrike Gruber

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Herr Rainer Rathmayr

Herr Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl

Herr BSc August Wurm

Vertretung für Frau Mag. Petra Moser

Weiters anwesend:

Herr Roland Schauer

Frau Christa Dunzinger

Amtsleiter

Schriftführerin

Es fehlen :

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Frau Ursula Ludwig

Entschuldigt (Corona-Risikoperson)

Herr Martin Hofer

Entschuldigt (familiäre Gründe)

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Christoph Schauer

kurzfristig Entschuldigt; kein Ersatz

Frau Ulrike Gruber

Entschuldigt (Corona-Risikoperson)

Herr Helmut Lamberg

Entschuldigt (Beruflich); kein Ersatz

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Frau Mag.(FH) Gudrun Rathmayr

Entschuldigt (familiäre Gründe)

Frau Mag. Petra Moser

Vertretung für Frau Mag.(FH) Gudrun Rathmayr

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung im Sitzungsplan des 1. Halbjahres 2020 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 2 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 14.04.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.02.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

1 INFORMATIONEN FÜR DEN GEMEINDERAT

1.1 Bericht des Bürgermeisters über verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge der Beschwerdeerhebung an das Landesverwaltungsgericht

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Auf Grund der Beschwerde von

1. [REDACTED] 4081 Hartkirchen vom 30.07.2018, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen, vom 02.07.2018, Zahl: 850/[REDACTED]/2018 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage), hat das OÖ. Landesverwaltungsgericht im Anschluss an die öffentliche Verhandlung vom 27.01.2020 mündlich verkündigt, dass die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird. Gegen diese Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.
2. [REDACTED] 4081 Hartkirchen vom 12.06.2018, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen, vom 14.05.2018, Zahl: 850/[REDACTED] 2018 (Anschlussverpflichtung an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage), hat das OÖ. Landesverwaltungsgericht im Anschluss an die öffentliche Verhandlung vom 03.03.2020 mündlich verkündigt, dass die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wird. Gegen diese Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

Obenstehender Sachverhalt wird dem Gemeinderat hiermit zur Kenntnis gebracht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge den Sachverhalt zur Kenntnis nehmen!

BERATUNG:

GR Peter Hinterberger

Kann der Gemeinderat an solchen Verhandlungen teilnehmen?

Vorsitzender

Nein. Der Bürgermeister vertritt bei diesen Verhandlungen den Gemeinderat. In diesen Angelegenheiten hat die Gemeinde nichts mehr damit zu tun. Sollten sich die Beschwerdeführer an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof wenden, so geschieht dies in eigener Sache.

Der Sachverhalt wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 1.1

2 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

2.1 Voranschlag 2020; Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Eferding

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat am 21. Februar 2020 im Sinne des § 99 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 die Überprüfung des Voranschlages für das Finanzjahr 2020 durchgeführt. Der angeschlossene Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. GemO dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Anmerkung der Finanzabteilung:

Die aufgezeigten Mängel hinsichtlich neu zu verwendender Codes und neu benötigter Beilagen werden im Nachtragsvoranschlag bzw. Rechnungsabschluss 2020 Folge geleistet werden.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der vorliegende Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

BERATUNG:

Vorsitzender

Durch die derzeit herrschende Coronakrise ist der Voranschlag nicht realistisch. Ich habe mit Herrn Wenzl von der Bezirkshauptmannschaft telefoniert und es wird seitens des Landes OÖ. Maßnahmen geben.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 2.1

2.2 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 12. März 2020

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 12. März 2020 fand die 2. Prüfungsausschusssitzung 2020 statt.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Überprüfung Rechnungsabschluss 2019
2. Steuer- und Mietrückstände 2019
3. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

Der Prüfbericht wird vom PA-Obfrau-Stellvertreter GR Klaus Wachtveitl verlesen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 2.2

2.3 Rechnungsabschluss 2019; Genehmigung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gemäß den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. und der Oö. Gemeindehaushaltsordnung bildet der Bericht des Prüfungsausschusses die Grundlage für die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde am 12. März 2020 durch den Prüfungsausschuss geprüft und der Prüfbericht wurde in der heutigen Sitzung zur Kenntnis genommen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2019 mit den Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes, sowie der Vermögens- und Schuldenrechnung und den erforderlichen Nachweisen und Beilagen beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.3

2.4 Wirtschaftshof Aschachtal, Satzungsänderung; Genehmigung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit Landesgesetzblatt Nr. 59 vom 26.5.2015 wurde die Vereinbarung der Gemeinden Aschach an der Donau, Hartkirchen, Popping und Stroheim über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zweck der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Wirtschaftshofes (Wirtschaftshof Aschachtal) inklusive der Satzung genehmigt. Die jeweiligen Beschlüsse wurden im Herbst 2014 in den Mitgliedsgemeinden gefasst.

Nunmehr soll vor Inbetriebnahme des Wirtschaftshofes die Satzung vor allem betreffend Kostenteilungsschlüssel (§ 13) angepasst werden.

Die überarbeitete Satzung wurde bereits zur Vorprüfung an die Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales übermittelt. Eine Stellungnahme des Landes liegt vor und es wurden auch die angeregten (vorwiegend formellen) Änderungen in die Satzung neu eingearbeitet.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 02. Dezember 2019 diese Änderungen **mehrheitlich** beschlossen. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird dem Amtsvortrag als Beilage beigelegt.

Am 10.2.2020 stellte Bürgermeister Rudolf Gammer gemäß § 6 Abs 12 der Satzung iVm § 15 Oö GemVG iVm § 46 Abs 2 Oö GemO 1990 den Antrag auf Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Satzungsänderung bezüglich Verteilung der Winterdienstkosten“ in die Sitzung der Verbandsversammlung vom 02. März 2020.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 02. März 2020 betreffend Änderung des Kostenteilungsschlüssels **Winterdienst** erneut eingehend beraten und die Änderung des Kostenteilungsschlüssel Winterdienst **mehrheitlich** in der nun vorliegenden Form beschlossen. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird dem Amtsvortrag als Beilage beigelegt.

Jede Satzungsänderung muss von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden übereinstimmend beschlossen werden; siehe dazu § 4 Oö. Gemeindeverbändegesetz.

Der Beschlussfassung werden die Satzung 2015 und der Entwurf Satzung 2020 zugrunde gelegt. Die Änderungen wurden rot gekennzeichnet.

Nach erfolgter Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden muss die von den Gemeinderäten genehmigte Satzung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 30.3.2020 in obiger Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich die Beschlussfassung der Satzung in der vorliegenden Fassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf der Satzung 2020 vollinhaltlich beschließen.

Diesem Beschluss wird der vorliegende Satzungsentwurf zugrunde gelegt und als Beilage der Verhandlungsschrift zum wesentlichen Bestandteil erklärt.

BERATUNG:

Vorsitzender

Seitens der Gemeinde Stroheim wurde eine Änderung des Kostenteilungsschlüssels Winterdienst beantragt und über die Angelegenheit wurde in der Verbandsversammlung und auch im Gemeindevorstand eingehend beraten.

GR Peter Hinterberger

Ich finde es befremdlich, dass die Satzung jetzt schon evaluiert wird, obwohl der Wirtschaftshof noch gar nicht in Betrieb ist. Gibt es von der Gemeinde Popping schon einen Beschluss?

Vorsitzender

Ich denke, wir sind in der derzeitigen Situation die ersten, die eine Gemeinderatssitzung abhalten.

GR Erwin Geiger

Beim vergangenen Winter trägt sicherlich die Gemeinde Stroheim einen Großteil der Kosten. Bei den anderen drei Gemeinden werden kaum Kosten anfallen.

Vorsitzender

Man soll es nicht glauben, aber wir in Hartkirchen sind doch einiges gefahren. Als Basis wurden zur Berechnung die Jahre 2015 bis 2017 herangezogen.

GR Josef Greinöcker

Wurden auch Faktoren miteinberechnet wie etwa dass der Stärkere dem Schwächeren hilft bzw. die Bundesstraßenkilometer?

Vorsitzender

Die Straßenkilometer sind im anderen Schlüssel enthalten und diese Prozentsätze wurden wiederum für den Kostenteilungsschlüssel Winterdienst herangezogen. Alles andere wird nach tatsächlicher Leistung abgerechnet. Alle zwei Jahre erfolgt eine Evaluierung der Kostenverteilung.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.4

2.5 **Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Hartkirchen; Finanzierungsplan neu nach Vorlage der Endabrechnung**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der vom Gemeinderat am 27. Jänner 2016 beschlossene Finanzierungsplan sieht Gesamtausgaben von € 1.432.540,00 vor. Der neue Finanzierungsplan vom 10. Februar 2020, GZ: IKD-2013-230602/45-PJ zeigt nunmehr Gesamtausgaben von € 1.460.726,00. Die Kostenerhöhung beträgt somit € 28.186,00. Für diese Kostenerhöhung wurde eine BZ-Sonderfinanzierung von € 12.681,00 (der Anteil für Hartkirchen beträgt € 6.848,00) gewährt. Der Rest von € 15.505,00 ist vom Roten Kreuz aufzubringen. Der neue Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Rotes Kreuz – Eigenanteil (Gründerwerb)	111.415			111.415
LZ, Rot-Kreuz-Stelle	496.481		165.494	661.975
LZ, Rot-Kreuz-Stelle - Kostenerhöhung			12.680	12.680
BZ-Mittel - Aschach an der Donau	143.733		47.910	191.643
BZ-Mittel - Haibach ob der Donau	84.153		28.051	112.204
BZ-Mittel - Hartkirchen	268.596		89.532	358.128
BZ - Sonderfinanzierung - Aschach an der Donau - Kostenerhöhung			3.677	3.677
BZ - Sonderfinanzierung - Haibach ob der Donau - Kostenerhöhung			2.156	2.156
BZ - Sonderfinanzierung - Hartkirchen - Kostenerhöhung			6.848	6.848
Summe in Euro	1.104.378		356.348	1.460.726

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Für das Vorhaben Neubau der Rot-Kreuz-Ortsstelle Hartkirchen (mit den Gemeinden Aschach an der Donau und Haibach ob der Donau) wird der nachstehende Finanzierungsplan festgelegt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Rotes Kreuz – Eigenanteil (Gründerwerb)	111.415			111.415
LZ, Rot-Kreuz-Stelle	496.481		165.494	661.975
LZ, Rot-Kreuz-Stelle - Kostenerhöhung			12.680	12.680
BZ-Mittel - Aschach an der Donau	143.733		47.910	191.643
BZ-Mittel - Haibach ob der Donau	84.153		28.051	112.204
BZ-Mittel - Hartkirchen	268.596		89.532	358.128
BZ - Sonderfinanzierung - Aschach an der Donau - Kostenerhöhung			3.677	3.677
BZ - Sonderfinanzierung - Haibach ob der Donau - Kostenerhöhung			2.156	2.156
BZ - Sonderfinanzierung - Hartkirchen - Kostenerhöhung			6.848	6.848
Summe in Euro	1.104.378		356.348	1.460.726

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.5

3 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

3.1 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 05.12 und Änderung ÖEK Nr. 2.06 (Ortschaftsbereich Mußbach); Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2019 wurde der Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur gegenständlichen Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 (Änderung Nr. 5.12) sowie des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 02 (Änderung Nr. 2.06) gefasst und das Verfahren eingeleitet.

Das Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung gibt mit schriftlicher Stellungnahme vom 29.01.2020 nachstehende fachliche Stellungnahme ab:

Zitat Anfang:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.12 in Verbindung mit der ÖEK-Änderung Nr. 2.6 „Lamberg“ betreffend die Grundstücke Nr. 2330, 2309/1, beide KG Oed in Bergen wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach den vorliegenden Plänen soll eine ca. 500m² große Grünfläche für den weichenden Erben in ein Dorfgebiet umgewidmet werden. Wie wir bereits vor Ort besprochen haben, muss die geplante Außenerweiterung des bestehenden Siedlungssplitters in peripherer Lage aus natur- und raumordnungsfachlicher Sicht als Widerspruch zu mehreren Grundsätzen des ROG 1994 als auch zum regionalen Raumordnungsprogramm für Eferding abgelehnt werden. Hierzu wird aufgrund der Lage der ggst. Grundstücksflächen innerhalb der regionalen Grünzone auf die negative Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung hingewiesen. Seitens der beteiligten Fachdienststelle der Agrarwirtschaft liegen ebenso Einwendungen vor. Aus fachlicher Sicht sind die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für eine Siedlungserweiterung nach außen am ggst. Standort nicht gegeben. Auf negative Folgewirkungen wird hingewiesen, wonach jedes Bauland nur aufgrund der technischen Infrastruktur unabhängig von der Lage innerhalb der Gemeinde etc. per se erweiterungsfähig wäre. Eine geordnete Siedlungsentwicklung liegt hier nicht vor. Weiteres ist den beiliegenden Schreiben zu entnehmen. Das Schreiben der WLV ist noch ausständig und wird ihnen unmittelbar nach Einlangen zu ihrer Information übermittelt.

Zeitgleich erfolgt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Ein öffentliches Interesse zur Begründung der – vorzeitigen – Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.

Zitat Ende

Von nachstehend angeführten Dienststellen des Amtes der OÖ. Landesregierung langten Stellungnahmen wie folgt ein, diese werden dem Amtsvortrag vollinhaltlich beigegeben.

- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- u. Landschaftsschutz - Datum vom 15.01.2020
- Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen, Manglborg 14, forstfachliche Stellungnahme mit dem Datum vom 15.01.2020
- Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, mit dem Datum vom 09.01.2020
- Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, mit dem Datum vom 09.01.2020
- Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, mit dem Datum vom 24.01.2020
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Forsttechnischer Dienst mit dem Datum vom 28.01.2020

Weitere Stellungnahmen eingelangt sind noch von der Wirtschaftskammer Eferding, dem Militärkommando Oberösterreich, dem ÖBB-Immobilienmanagement, der Netz OÖ Oberösterreich GmbH. Diese sind von positiver Natur und enthalten die üblichen Standardauflagen.

Vorerst wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 15.01.2020 bis 27.01.2020 (Stellungnahmefrist bis 18.01.2019) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigten Planänderung Betroffenen durchgeführt.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Entsprechend den oben angeführten Stellungnahmen bzw. Einwendungen der einzelnen Fachabteilungen des Amtes der OÖ. Landesregierung hat der Ortsplaner Arch. DI. Erich Deinhammer mit schriftlicher „Stellungnahme des Ortsplaners zu den Einwendungen gem. § 33 (2) bzw. § 36 (4) des OÖ. ROG. 1994 der Landesabteilungen Oberösterreich zur Flächenwidmungsplan-Änd.Nr. 5.12 und ÖEK Änderung Nr. 2.06 [REDACTED] mit dem Datum vom 03.03.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahmen werden dem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen.

Gleichzeitig wurde eine Überarbeitung des Flächenwidmung-Änderungsplanes Nr. 5.12 mit dem Änderungsdatum vom 03.03.2020 vorgenommen, in welchem den Einwendungen der Forstbehörde durch nunmehriger und entsprechender Ersichtlichmachung des Waldabstandes bzw. Einhaltung des Waldperimeters nachgekommen wurde (Siehe dazu beiliegendes Schreiben der BH. Eferding mit dem Datum vom 17.02.2020, GZ.: BHEFForst-2020-26349/3-Be über die Kenntnisnahme der Rodungsanmeldung.

Zur Lage des Umwidmungsgrundstückes in der regionalen Grünzone des ROP Eferding wird bemerkt, dass auch das bestehende westlich anschließende Wohngebäude ebenfalls in der regionalen Grünzone liegt. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer - bereits vom Amt der OÖ. Landesregierung demnächst in Aussicht gestellten - Überarbeitung des ROP Eferding es bei den Grünzonen zu einer Änderung der Ausformung bzw. eventuell angedachter Verschiebung dieser Fläche nach Richtung Norden, kommt.

Dieser Aspekt bzw. Umstand sollte im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren jedenfalls berücksichtigt werden.

Das öffentliche Interesse an der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept wird mit dem Vorhandensein der vollständigen technischen Infrastruktur (öffentlicher Ortskanal für Schmutz- und Reinwasser, Ortswasserleitung, neu errichtete öffentliche Aufschließungsstraße, Stromversorgung, geplanter Breitbandausbau, öffentliche Haltestelle im Nahbereich) begründet.

Im Sinne einer sparsamen und effektiven Gemeindegebarung ist es geboten, die mit hohen Kosten errichtete Infrastruktur bestmöglich zu nutzen.

Auch ist derzeit der Aspekt der (gegebenen) sparsamen Grundinanspruchnahme Teil dieses öffentlichen Diskurses.

Im weiteren wird hier auf die Begründungen des Ortsplaners in seiner Stellungnahme mit dem Datum vom 03.03.2020 verwiesen.

Mit Schreiben vom 04.03.2020 erfolgte sodann die neuerliche Verständigung der von der Änderung Betroffenen mit dem Hinweis der Möglichkeit, bis einschließlich 20.03.2020 in den geänderten Plan vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat Einsicht und dazu Stellung nehmen zu können.

Innerhalb der Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen bzw. Einwände eingelangt.

Gemäß § 15 Abs. 2 des OÖ. ROG 1994 hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik).

Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im obigen Sinne kommen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 OÖ. ROG insbesondere in Betracht:

1. Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.;

Im Sinne der obigen Gesetzbestimmung schließt die Gemeinde Hartkirchen mit den Antragstellern [REDACTED] 4081 Hartkirchen nachstehende Verträge

bzw. privatrechtliche Vereinbarungen ab:

I. Infrastrukturkosten-Vereinbarung

(= Vereinbarung über die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten) § 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994

Die Festsetzung des Betrages für die Aufschließungskomponenten Kanal und Wasser erfolgt durch die Kostenschätzung der Fa. KUP (Karl & Peherstorfer) bzw. durch die Firma WDL.

Als Besicherung des Betrages haben die Nutzungsinteressenten eine Zahlungsgarantie Nr. 155/20/14 der Raiffeisenbank Region Eferding, mit dem Datum vom 16.03.2020 beigebracht.

II. Nutzungsvereinbarung

(= Vereinbarung über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken) § 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994.

Hier ist eine Hauptbebauung des Grundstückes innerhalb von 5 Jahren verpflichtend vorgesehen.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde mit Schreiben vom 18.02.2020 den Umwidmungswerbern der oben angeführte Sachverhalt unter Anschluss der Kostenschätzungen von Kanal und Wasser übermittelt und Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 06. März 2020 eingeräumt. Innerhalb dieser Stellungnahmefrist keine Stellungnahme bzw. Einwendung eingelangt.

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- A)** Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.12 und Änderung des ÖEK Nr. 2.06 betreffend die Umwidmung der Grundstücke Nr. 2309/1 und 2330/3 (Teilflächen), KG. Oed in Bergen, derzeit Grünland „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in Bauland-Wohngebiet, wird **genehmigt**.

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 31.10.2019
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 17.09.2019
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.12, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 17.09.2019, geändert am 03.03.2020.
4. Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung 2.06, Maßstab 1:10.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding
5. Stellungnahme des Ortsplaners zu den Einwendungen gem. § 33 (2) bzw. § 36 (4) des OÖ.ROG 1994 der Landesabteilungen Oberösterreich zur Flächenwidmungsplan-Änd.nr. 5.12 und ÖEK Änderung Nr. 2.06 "Lamberg", mit dem Datum vom 03.03.2020.
6. Die fachlichen Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der OÖ. Landesregierung sowie übrigen Ämtern und Behörden
7. Schreiben der BH. Eferding, mit dem Datum vom 17.02.2020
8. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 28.10.2019)
9. Flächenbilanz und Baulandprognose
10. Infrastrukturkosten-Vereinbarung samt den Anlagen Nr. 1 – 5
11. Nutzungsvereinbarung samt den Anlagen Nr. 1 – 4
12. Zahlungsgarantie Nr. 155/20/14 (Bankgarantie) der Raiffeisenbank Region Eferding

zugrunde gelegt.

Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektroni-

schem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

B) Genehmigung Infrastrukturkosten-Vereinbarung, Nutzungsvereinbarung:

Die Infrastrukturkosten-Vereinbarung und die Nutzungsvereinbarung, alle mit dem Datum vom 09. März 2020, abgeschlossen zwischen [REDACTED] 4081 Hartkirchen, und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, werden genehmigt.

Diese Vereinbarungen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.1

3.2 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 05.13 und Änderung ÖEK Nr. 2.07 (Ortschaftsbereich Vornholz); Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2019 wurde der Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur gegenständlichen Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 (Änderung Nr. 5.13) sowie des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 02 (Änderung Nr. 2.07), gefasst und das Verfahren eingeleitet.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung gibt mit schriftlicher Stellungnahme vom 29.01.2020 gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) OÖ. ROG. 1994 nachstehende fachliche Stellungnahme ab:

Zitat Anfang

Nach den vorliegenden Plänen soll eine ca. 1250m² große Grünfläche in Vornholz in ein Dorfgebiet umgewidmet werden. Eine weitere Baulandschaffung in der lockeren Siedlungsstruktur ohne aktive Landwirte im Nahbereich kann unter Berücksichtigung der Abrundung und der großflächigen rechtskräftigen Erweiterungsflächen in Vornholz aus natur –und raumordnungsfachlicher Sicht unter folgenden Bedingungen zur Kenntnis genommen werden:

- *Die Forderungen der Abteilungen Wasserwirtschaft und Forstwirtschaft für die Ausweisung einer Schutzzone und eines Grünzuges sind entsprechend zu berücksichtigen.*
- *Im Sinne des Raumordnungsgrundsatzes einer sparsamen Grundinanspruchnahme ist die Größe der Bauplatzschaffung zu minimieren. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Ortsplaners verwiesen.*
- *Laut den vorgelegten Unterlagen zur Flächenwidmungsplan-Änderung verfügt die Gemeinde noch über erhebliche Baulandreserven. Um dem aktuellen Baulandbedarf zur Umsetzung der laut Örtlichem Entwicklungskonzept angestrebten Siedlungsentwicklung zu entsprechen und die Schaffung von weiteren nicht verfügbaren Baulandreserven zu vermeiden, ist eine Bebauung der neu gewidmeten Fläche sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen in §§ 15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen, wonach die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch den Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag/Infrastrukturvertrag) abzusichern. Im weiteren Verfahren sind die entsprechenden Verträge beizulegen.*
- *Weiteres ist den Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen zu entnehmen. Diese werden Ihnen zur Information und weiteren Berücksichtigung im Anhang beigelegt.*

Die Pläne entsprechen im Änderungsbereich der Planzeichenverordnung. Zeitgleich erfolgt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Ob der Begründung zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes gefolgt werden kann, ist abschließend rechtlich zu beurteilen.

Zitat Ende

Von nachstehend angeführten weiteren Fachabteilungen und Dienststellen des Amtes der OÖ. Landesregierung langten Stellungnahmen wie folgt ein, diese werden dem Amtsvortrag vollinhaltlich beigegeben.

- Amt der OÖ. Landesregierung, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, mit dem Datum vom 15.01.2020
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, mit dem Datum vom 09.01.2020
- Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen vom 15.01.2020, Forstfachliche Stellungnahme
- Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung (Überörtliche) Raumordnung vom 27.01.2020

Weitere Stellungnahmen eingelangt sind noch von der Wirtschaftskammer Eferding, dem Militärkommando Oberösterreich, dem ÖBB-Immobilienmanagement, der Netz OÖ Oberösterreich GmbH. Diese sind von positiver Natur und enthalten die üblichen Standardauflagen.

Vorerst wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 15.01.2020 (Stellungnahmefrist bis 27.01.2020) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigten Planänderung Betroffenen durchgeführt. Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind hiezu keine Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Entsprechend den oben angeführten Stellungnahmen bzw. Einwendungen der einzelnen Fachabteilungen des Amtes der OÖ. Landesregierung hat der Ortsplaner Arch. DI. Erich Deinhammer mit schriftlicher „Stellungnahme des Ortsplaners zu den Einwendungen gem. § 33 (2) bzw. § 36 (4) des OÖ. ROG. 1994 der Landesabteilungen Oberösterreich zur Flächenwidmungsplan-Änd.Nr. 5.13 und ÖEK Änderung Nr. 2.07 Brandstätter“ mit dem Datum vom 13.02.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird ebenfalls dem Amtsvortrag als Beilage angeschlossen.

Gleichzeitig wurde eine neuerliche Überarbeitung des Flächenwidmung-Änderungsplanes- sowie des ÖEK's vorgenommen, in welchem die Einwendungen wie nachstehend im Wesentlichen angeführt, berücksichtigt wurden:

- Der Forderung der Fachabteilung Wasserwirtschaft entsprechend wurde entlang der nordöstlichen Grundgrenze ein 5,0 m breiter Grünzug Nr. 6 „Oberflächenwasserabfluss – jegliche Bebauung unzulässig“ eingetragen.
- Entsprechend der Forderung der Bezirkshauptmannschaft Eferding, Forstabteilung, wurde innerhalb des Schutzbereiches von 25 m ein „sogeannter Waldperimeter“, eine Schutzzone SP 1 „Bauliche Maßnahmen – keine Errichtung von Hauptgebäuden zulässig“ ausgewiesen.
- Die Widmungsfläche wurde bereits für das Vorverfahren auf 1.000 m² reduziert. Durch die zusätzliche Ausweisung des Grünzuges reduziert sich die Baufläche auf rund 860m², durch eine geringfügige Erweiterung im Norden bzw. Süden ergibt sich wiederum – das von der Abteilung Raumordnung geforderte – maximale Flächenausmaß der Bauland-Neuwidmung von 1000 m².

Das öffentliche Interesse an der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept wird mit dem Vorhandensein der vollständigen technischen Infrastruktur (öffentlicher Ortskanal, Ortswasserleitung, öffentliche Anschließungsstraße, Stromversorgung, geplanter Breitbandausbau etc.) begründet. Im Sinne einer sparsamen und effektiven Gemeindegebarung ist es geboten, die mit hohen Kosten errichtete Infrastruktur bestmöglich zu nutzen.

Auch ist derzeit der Aspekt der (gegebenen) sparsamen Grundinanspruchnahme Teil dieses öffentlichen Diskurses.

Mit Schreiben vom 13.02.2020 erfolgte sodann die neuerliche Verständigung der von der Änderung Betroffenen mit dem Hinweis der Möglichkeit, bis einschließlich 03.03.2020 in den geänderten Plan vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat Einsicht und dazu Stellung nehmen zu können.

Innerhalb der Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen bzw. Einwände eingelangt.

Gemäß § 15 Abs. 2 des OÖ. ROG 1994 hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik).

Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im obigen Sinne kommen gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 OÖ. ROG insbesondere in Betracht:

2. Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.;

Im Sinne der obigen Gesetzbestimmung schließt die Gemeinde Hartkirchen mit dem Antragstellern [REDACTED], nachstehende Verträge bzw. privatrechtliche Vereinbarungen ab:

I. Infrastrukturkosten-Vereinbarung

(= Vereinbarung über die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten) § 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994

Die Festsetzung des Betrages für die Aufschließungskomponenten Kanal und Wasser erfolgt durch die Kostenschätzung der Fa. KUP (Karl & Peherstorfer) bzw. durch die Firma WDL.

Als Besicherung des Betrages haben die Nutzungsinteressenten eine Zahlungsbestätigung (Anordnung/Quittung) beigebracht.

II. Nutzungsvereinbarung

(= Vereinbarung über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken) § 16 Abs 1 Z 1 Oö.ROG 1994.

Hier ist eine Hauptbebauung des Grundstückes innerhalb von 5 Jahren verpflichtend vorgesehen.

Im Zuge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde mit Schreiben vom 14.02.2020 den Umwidmungswerbern der oben angeführte Sachverhalt unter Anschluss der Kostenschätzungen von Kanal und Wasser übermittelt und Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 28. Februar 2020 eingeräumt. Innerhalb dieser Stellungnahmefrist keine Stellungnahme bzw. Einwendung eingelangt.

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- B) Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.13 und Änderung des ÖEK Nr. 2.07 betreffend die Umwidmung eines Teilstückes der Grundparzelle Nr. 833/1, KG. 45013 Hartkirchen, von derzeit Grünland „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in Bauland-Dorfgebiet, im Ortschaftsbereich von Vornholz wird **genehmigt**.

Der Beschlussfassung werden

13. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 31.10.2019
14. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 30.10.2019
15. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.13, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 30.10.2019, geändert am 13.02.2020
16. Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung 2.07, mit dem Datum vom 30.10.2019, geändert am 13.02.202, Maßstab 1:10.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding
17. Stellungnahme des Ortsplaners zu den Einwendungen gem. § 33 (2) bzw. § 36 (4) des OÖ.ROG 1994 der Landesabteilungen Oberösterreich zur Flächenwidmungsplan-Änd.nr. 5.13 und ÖEK Änderung Nr. 2.07 "Brandstätter", mit dem Datum vom 13.02.2020
18. Stellungnahme Amt der OÖ. Landesregierung, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, mit dem Datum vom 15.01.2020
19. Stellungnahme Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, mit dem Datum vom 09.01.2020
20. Stellungnahme Bezirkshauptmannschaft Eferding, 4710 Grieskirchen vom 15.01.2020, Forstfachliche Stellungnahme

21. Stellungnahme Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung (Überörtliche) Raumordnung vom 27.01.2020
22. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 28.10.2019)
23. Flächenbilanz und Baulandprognose
24. Fachtechnische Stellungnahme Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH.
25. Infrastrukturkosten-Vereinbarung samt den Anlagen Nr. 1 – 5
26. Nutzungs-Vereinbarung mit den Anlagen Nr. 1 – 4
27. Zahlungsbestätigung (Anordnung/Quittung)

zugrunde gelegt.

Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

B) Genehmigung Infrastrukturkosten-Vereinbarung, Nutzungsvereinbarung:

Die Infrastrukturkosten-Vereinbarung und die Nutzungsvereinbarung, alle mit dem Datum vom 03. März 2020, abgeschlossen zwischen [REDACTED], [REDACTED], 4081 Hartkirchen, und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshhammer, werden genehmigt.

Dieser Beschlussfassung werden nachstehende Anlagen zugrunde gelegt:

Diese Vereinbarungen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.2

3.3 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.15 (Ortsbereich von Hartkirchen); Zurückziehung des Antrages

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlichem Ansuchen vom 10.12.2019 ersuchten die Pfarrpfünde Hartkirchen, p.A. Diözesane Immobilien-Stiftung um die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 betreffend Umwidmung eines Teilstückes der Grundparzelle Nr. 242/1, KG. Hartkirchen im Ortsbereich von Hartkirchen, von derzeit Grünland „Landwirtschaft“ in Bauland-Wohngebiet.

Im zeitlichen Anschluss daran fand ein Gespräch zwischen der Gemeinde und der Diözese statt, bei welchem vereinbart wurde, dass die Diözesane Immobilien-Stiftung eine Bedarfs- und Machbarkeitsstudie über den gesamten Grundstücksbereich erstellt bzw. in Auftrag gibt und anschließend die weitere Vorgangsweise einvernehmlich mit der Gemeinde festgelegt wird. Bis dahin soll das beantragte Umwidmungsverfahren ausgesetzt werden.

Das OÖ. Raumordnungsgesetz legt im § 36 Abs.3 nachstehendes fest:

Zitat Anfang:

*Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der **Gemeinderat binnen sechs Monaten** zu entscheiden, ob die Voraussetzungen zu Änderungen gemäß Abs. 1 oder 2 gegeben sind. Liegen die Voraussetzungen vor, ist das Verfahren zur Änderung des Planes einzuleiten.*

Zitat Ende

Im Sinne der Einhaltung der oben angeführten gesetzlichen Entscheidungsfrist über den eingelangten Antrag und einer Weiterführung des Verfahrens hat die Gemeinde Hartkirchen die Diözesane Immobilien-Stiftung mit schriftlicher Anfrage vom 20.02.2020 um Bekanntgabe ersucht, ob das gegenständliche Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes vom 10.12.2019 zurück gezogen bzw. das Verfahren bei der Gemeinde bis zum Vorliegen der Machbarkeits- und Bedarfsstudie und Festlegung der weiteren Vorgangsweise, ausgesetzt werden soll.

Mit schriftlicher Benachrichtigung (Email vom 06.03.2020) ersucht die Diözesane Immobilien-Stiftung, Zentrale Pfründeverwaltung im Namen der Pfarrpfünde Hartkirchen die Gemeinde, das Ansuchen auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes vom 10.12.2019 zurückzuziehen.

Die Zurückziehung des Antrages ist vom Gemeinderat als zuständige Raumordnungsbehörde zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeinderat hat heute folgende Beschlussfassung vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Die von der Diözesanen Immobilien-Stiftung, Zentrale Pfründeverwaltung, im Namen der Pfarrpfünde Hartkirchen schriftlich am 06.03.2020 erfolgte Zurückziehung des Antrages vom 10.12.2019 auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 (Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.15) im Ortsbereich von Hartkirchen, wird zur **Kenntnis genommen**.

Dieser Beschlussfassung liegt der Änderungsplan Nr. 5.15 des Ortsplaners Arch.Dipl.-Ing. Erich Deinhammer, 4070 Eferding, zugrunde. Dieser Plan wird den Mitgliedern des Gemeinderates durch Auflage während der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

BERATUNG:

Vorsitzender

Der Grund der Zurückziehung des Antrages ist der, dass über den gesamten Grundstücksbereich ein Projekt erstellt werden soll.

GR Margot Arthofer

Weiß man, in welche Richtung es geht?

Vorsitzender

Eher in Richtung Wohnbau, kein betreutes Wohnen. Sollte kein Projekt erstellt werden, so steht es der Gemeinde frei, zu entscheiden, einen Wohnbauträger heranzuziehen.

GR Peter Hinterberger

Wurden bei der Kanalumlegung für die Umfahrung die Pfarrpfünde mitberücksichtigt?

Vorsitzender

Die Pfarrpfünde sind im KUP-Projekt enthalten und es können dann Baugründe Richtung Haizing geschaffen werden. Auch Haizing, Teile von Rathen und Vornholz kommen in dieses Konzept.

GR Klaus Wachtveitl

Wichtig ist, dass bei der Projektierung diese Flächen berücksichtigt werden, um für die Zukunft Vorsorge zu tragen. Es spielt keine Rolle, ob der Stauraumkanal um € 1,2 Mio. oder € 1,3 Mio. gebaut wird.

Vorsitzender

Im Zuge der Kanalumlegung in Karling passt das gut zusammen.

Die Zurückziehung des Antrages der Diözesanen Immobilien-Stiftung auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 (Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.15) im Ortsbereich von Hartkirchen wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 3.3

3.4 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.17 (Ortschaftsbereich Karling); Einleitungsbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlichem Ansuchen vom 10.03.2020 ersucht [REDACTED] 4081 Hartkirchen um die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2047, KG. Schaumberg, von derzeit Grünland „Landwirtschaft“ in Bauland-Dorfgebiet SP 1 bauliche Maßnahmen – Keine Errichtung von Hauptgebäuden möglich“. Die Widmung soll der Errichtung eines Gartenhauses dienen. Eine Voranfrage bei der Abteilung Örtliche Raumplanung beim Amt der OÖ. Landesregierung wurde grundsätzlich positiv beurteilt. Eine positive mündliche Zusage wurde vom Vertreter der ÖBB getroffen. Im Bauverfahren ist um die erforderliche eisenbahnrechtliche Genehmigung anzuschreiben, auch hier wurde seitens der ÖBB eine positive Erledigung in Aussicht gestellt.

Der Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer führt in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 17.03.2020 Nachstehendes aus:

Zitat Anfang

Herr [REDACTED] beantragt die Restfläche Grünland aus dem Grst. Nr. 2047 KG Schaumberg in Bauland Dorfgebiet mit einer Schutzzonenüberlagerung SP1 umwidmen zu lassen. Begründet wird der Antrag auf Änderung dahingehend, dass die Neuwidmung für die Errichtung eines Gartenhauses genutzt werden soll.

Die geplante Neuwidmung liegt in der Ortschaft Karling, wird von der Widmung Dorfgebiet, Grünland und der Bahntrasse begrenzt und weist eine Gesamtfläche von rund 240 m² auf.

Lt. derzeit rechtskräftigem Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Hartkirchen ist am betroffenen Bereich keine bauliche Entwicklung definiert worden, die derzeitigen Baulandgrenzen sind somit einzuhalten.

Nach Auffassung der Ortsplanung ist eine Änderung des ÖEK's aufgrund des geringen Ausmaßes nicht erforderlich, weil kein eigenständig bebaubares Grundstück, sondern lediglich die Voraussetzung für die Vergrößerung eines Bauplatzes inkl. Errichtung eines Gartenhauses geschaffen werden soll.

Auch wird die Bebauung mit einem Hauptgebäude durch die Schutz- oder Pufferzone SP1 verhindert.

Aus ortsplannerischer Sicht kann die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplanes positiv bewertet werden.

Zitat Ende

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:

Der Planungsinteressent [REDACTED], leistet der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Ordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.17 entsprechend dem Auftragsschreiben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 10.03.2020.

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortschaftsbereich von Karling () wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.17):

- Umwidmung des Grundstückes Nr. 2047 (Teilstück), KG. 45028 Schaumberg, von derzeit Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ in Bauland-Dorfgebiet SP 1 bauliche Maßnahmen- Keine Errichtung von Hauptgebäuden möglich“.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden

28. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10.03.2020
29. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 17.03.2020
30. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.17 , Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 17.03.2020
31. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 09.04.2020)
32. Flächenbilanz und Baulandprognose
33. Plankosten-Vereinbarung

zugrunde gelegt.

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen () 4081 Hartkirchen, und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 10.03.2020, wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.4

3.5 Erklärung eines Neuplanungsgebietes gemäß § 45 OÖ. Bauordnung 1994 im Ortschaftsbereich Deinham

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Bereits in der Sitzung des Beirates für das Eferdinger-Becken am 20.01.2014 sowie in der Beiratssitzung über das „Schutzprojekt Eferdinger Becken“ am 19.01.2014 sowie mit Schreiben der zuständigen politischen Referenten des Landes Oberösterreich wurde den vom Hochwasser 2013 betroffenen Gemeinden als erforderliche Maßnahmen der Raumordnung die Erlassung einer Neugebietsverordnung für den HQ 100 Bereich Abflussbereich der Donau sowie die Zonen für die freiwillige Absiedelung empfohlen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.2014 hat der Gemeinderat daraufhin für den von den Hochwasserereignissen betroffenen Ortschaftsteil Deinham im Flächenwidmungsplan die Ausweisung einer „Schutzzone Überflutungsgebiet“ beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte mit Bescheid der OÖ. Landesregierung vom 24.10.2014, GZ.: RO-R-310718/3-2014 Am.

Als weitere Maßnahme hat der Gemeinderat am 09.04.2014 für HQ 100 Abflussbereich der Donau sowie die Zonen für die freiwillige Absiedelung ein Neuplanungsgebiet gemäß § 45 OÖ. Bauordnung 1994 verordnet.

Diese Neuplanungsgebietsverordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 28.03.2018 letztmalig ein drittes Mal um weitere zwei Jahre bis 14.04.2020 verlängert.

Begründet wurde diese 3. Verlängerung damit, dass das Land Oberösterreich eine Gefahrenzonenplanung für das Eferdinger Becken „Gefahrenzonenplanung Oberösterreichische Donau“ in Zusammenhang mit zukünftigen Widmungsfragen bzw. speziell für die Fragestellung hinsichtlich Bautätigkeit in Hochwasserabflussgebieten beauftragt hat, welche bei den geplanten Widmungsmaßnahmen berücksichtigt werden sollen. Die Fertigstellung dieses Gefahrenzonenplanes wurde zum damaligen Zeitpunkt der Gemeinde voraussichtlich (erst) 2018 in Aussicht gestellt.

Nachdem der Ablauf der derzeit noch gültigen Neuplanungsgebietsverordnung bevorsteht und der vorhergesagte Gefahrenzonenplan bis dato nicht erstellt wurde, erging diesbezüglich seitens der Gemeinde eine Anfrage an das Amt der OÖ. Landesregierung.

Daraufhin teilt uns Herr DI Michael Fürst vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft mit Email vom 24.01.2020 mit, dass: „Im Projekt „Abflussuntersuchung/Gefahrenzonenplanung Oberösterreichische Donau“, im Bearbeitungslos „Eferdinger Becken“ unter anderem für die Gemeinde Hartkirchen, die Simulation von Hochwasserereignissen verschiedener Jährlichkeiten (30, 100, 300) sowie die Darstellung von Überflutungsbildern einschließlich der von Ihnen angesprochenen Hochwasser-Gefahrenzonen vorgesehen ist. Das Vergabeverfahren zur Ermittlung der Bestbieter (zuständiger Planer für das Eferdinger Becken) wurde 2019 abgeschlossen. Für Anfang 2020 (derzeit) ist der Projektstart geplant, wobei ein Planungshorizont von ca. 2 Jahren bis zur Projekterstellung (inkl. Gefahrenzonenausweisung) vorgesehen ist, als bis **Ende 2022**.

Aufgrund des oben bekanntgegebenen Zeithorizont für die Fertigstellung des Gefahrenzonenplans hat die Gemeinde nun eine neuerliche Neuplanungsgebietsverordnung zu erlassen.

Eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet bzw. deren Verlängerung hat gemäß § 45 Abs. 2 der OÖ. Bauordnung 1994 idGF. die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z.4 – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen und die Ausführung der gemäß § 25 Abs. 1 OÖ. Bauordnung 1994 angezeigten Bauvorhaben ausnahmsweise nur dann zu untersagen sind, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung oder die Nicht-Untersagung der Ausführung des Bauvorhabens die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert.

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Lageplan der OÖ. Landesregierung „Donau Hochwasserschutz Eferdinger Becken – Generelles Projekt“, Planinhalt „Hartkirchen Schutzzone Überflutungsgebiet Übersichtslageplan“ mit dem Datum vom 25.09.2017, GZ.: 2014 063, Maßstab 1:5000 sowie der Darstellung im Mappenblatt der Gemeinde Hartkirchen, mit dem Datum vom 18.02.2020, Maßstab 1:8500, welche Teile dieser Verordnung bilden, zu entnehmen.

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der im beiliegenden Lageplan des Landes Oberösterreich „Donau Hochwasserschutz Eferdinger Becken – Generelles Projekt“, Planinhalt „Hartkirchen Schutzzone Überflutungsgebiet Übersichtslageplan“ mit dem Datum vom 25.09.2017, GZ.: 2014 063, Maßstab 1:5000 sowie der Darstellung im Mappenblatt der Gemeinde Hartkirchen, mit dem Datum vom 18.02.2020, Maßstab 1:8500 dort ausgewiesene und in lila Farbe dargestellte Bereich wird gemäß § 45 der OÖ. Bauordnung 1994 idgF. zu einem „**Neuplanungsgebiet**“ gemäß § 45 OÖ. Bauordnung 1994 erklärt.

Der Beschlussfassung werden

- A) Die Kundmachung des Verordnungsentwurfes vom 18.02.2020, Zl.: 031-2/Neu/2020, betreffend die Erklärung zu einem Neuplanungsgebiet gemäß § 45 der OÖ. Bauordnung 1994, und der
- B) Lageplan des Landes Oberösterreich „Donau Hochwasserschutz Eferdinger Becken – Generelles Projekt“, Planinhalt „Hartkirchen Schutzzone Überflutungsgebiet Übersichtslageplan“ mit dem Datum vom 25.09.2017, GZ.: 2014 063, Maßstab 1:5000 sowie das Mappenblatt der Gemeinde Hartkirchen, mit dem Datum vom 18.02.2020, Maßstab 1:8500

zugrunde gelegt.

Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.5

3.6 **Bebauungsplan Nr. 2 "Hartkirchen-Südwest 1", Änderung Nr. 2.03; Beschlussfassung**

GR Josef Greinöcker (ÖVP) erklärt sich bei diesem TOP für befugten und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2019 wurde das Vorverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 zur gegenständlichen Bebauungsplanabänderung eingeleitet.

Die beteiligte Fachabteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung, Örtliche Raumplanung gibt mit Schreiben vom 30.10.2019 folgende Stellungnahme ab:

Zitat Anfang

Durch die Planung in der vorliegenden Form werden überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt. Der ggst. Planungsraum liegt weit außerhalb der ersichtlich gemachten Abstände zum Seveso Betrieb in Aschach, seitens der Abteilung Wasserwirtschaft liegt ebenso eine positive Stellungnahme vor. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö.ROG. die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

Unabhängig von der Berührung überörtlicher Interessen wird aus fachlicher Sicht Folgendes angemerkt:

Wie wir telefonisch besprochen haben, ist die Änderung von derzeit gekuppelter Bauweise in eine wahlweise gekuppelte oder Gruppenbauweise in Abhängigkeit der Zustimmung des Nachbarn im Sinne einer konkreten Planung durch die Gemeinde als Verordnungsgeber nicht zielführend und muss abgelehnt werden. Eine allfällige Verdichtung am ggst. Standort ist auf Grund der zentralen Lage jedenfalls vertretbar. Ob dadurch Rechte Dritter (Belichtung von bestehenden Aufenthaltsräumen etc.) durch eine geschlossene Bebauung verletzt werden würden, wäre im Verfahren durch die Gemeinde zu prüfen. Darüber hinaus wäre vor Weiterführung des Verfahrens rechtlich zu klären, ob eine Einigung mit dem Nachbarn Bestandteil eines Bebauungsplanes sein kann.

Zitat Ende

Gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wurden die von der Planänderung betroffenen Grundeigentümer mit Schreiben vom 21.10.2019 (Stellungnahmefrist bis 08.11.2019) nachweislich verständigt.

Innerhalb dieser Frist haben die Antragsteller und Grundeigentümer [REDACTED], 4081 Hartkirchen, mit Email vom 29.10.2019 wie folgt Stellung genommen:

Nach intensiver Begutachtung mit einer Baufirma hat sich folgende Situation ergeben: Die im Plan vorgeschlagenen 25% Gefälle lassen sich leider in beiden Objekten NICHT umsetzen, da vorhandene Fenster vom neu entstehenden First halb abgedeckt werden. Die Prüfung ergab, dass 20% Gefälle wesentlich einfacher und effizienter durchführbar sind. Andernfalls muss mit zusätzlichen Gauben und Sonder-Dachstuhlkonstruktionen gerechnet werden.

Deshalb erheben wir fristgerecht –selbst - Einspruch und bitten um eine Anpassung vor Einreichplanänderung.

Aufgrund der Bedenken bzw. Anmerkungen in der Stellungnahme der Abteilung Örtlichen Raumplanung des Amtes der OÖ. Landesregierung sowie der Eingabe der Antragsteller [REDACTED] hat die Gemeinde in Absprache mit unserem Ortsplaner Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer sowie dem Bauamtssachverständigen des Bezirksbauamtes Wels eine neuerliche Überarbeitung des Änderungsplanes vorgenommen. Dabei wurde einvernehmlich Folgendes festgelegt:

- Der Passus unter Punkt 3. „Baufluchtlinien und bebaubare Fläche“ letzter Satz: „Die Errichtung oder Aufstockung von Gebäuden entlang der Grundgrenzen ist nur bei Einigung mit dem jeweiligen Nachbar, als aneinandergebaute Gebäude gleicher Höhe möglich.“ wird ersatzlos gestrichen.
- Im Punkt 4. „Gebäudehöhen – Höchstgrenze - Sockel“: wird im letzten Satz in Klammer hinzugefügt: Die Sockelhöhe (gilt nicht für Garagen und Nebengebäude), die Gebäudehöhe, ist entsprechend der Plandarstellung auszuführen.
- Unter Punkt 5. „Firstrichtung – Dachneigung – Dachausbau – Dachgaupen“ wird im zweiten Satz neu ausgeführt: „Die Dachneigung ist mit mindestens 17° und maximal 25° auszuführen. Anstelle des Satzes „Die Dachgeschossübermauerung beträgt 30 cm“ (wird gestrichen) wird der Passus: „Die Traufenhöhe darf max. +6,10 m über der FFOK (fertige Fußbodenoberkante) liegen. In der planlichen Darstellung (Skizze) wird ebenfalls die Dachneigung von 25° auf „mind. DN 17° und MAX. DN 25° geändert.“
- Bei der Liegenschaft mit der Grundstücksnummer Nr. 186/9, KG. Hartkirchen, wurde der vor dem Objekt befindliche öffentliche Umkehrhammer der Gemeindestraße nach Durchführung des straßenrechtlichen Verfahrens gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz 1991 aufgelassen und die Fläche dem Eigentümer übertragen. Der Bebauungsplan wurde entsprechend angepasst.

Mit Schreiben vom 10.02.2020 erfolgte sodann die neuerliche Verständigung der von der Änderung Betroffenen mit dem Hinweis der Möglichkeit, bis einschließlich 24.02.2020 in den geänderten Plan vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat Einsicht und dazu Stellung nehmen zu können.

Innerhalb der Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen bzw. Einwände eingelangt.

Die Prüfung, inwieweit durch eine geschlossene Bauweise Recht Dritter, wie z.B. Belichtung von Aufenthaltsräumen verletzt werden, ergab, dass hier ohnehin bzw. insbesondere um Nebenräume, wie Stiegenhaus, Bad, WC betroffen sind und aufgrund des Einfallswinkel von 45° ausreichend hier eine Belichtung gegeben ist.

Der Gemeinderat hat heute eine Beschlussfassung wie folgt vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Bebauungsplanabänderung Nr. 2 „Hartkirchen-Südwest 1“, Änderung Nr. 2.03, entsprechend dem Änderungsplan Nr. 2.03, mit dem Datum vom 03.09.2019 in der zuletzt geänderten Fassung mit dem Datum vom 04.02.2020, Planverfasser Architekt Dipl.-Ing. Erich Deinhammer, 4070 Eferding wird **genehmigt**.

Der Beschlussfassung liegen

- a) Das fachliche Gutachten des Ortsplaners vom 03.09.2019
- b) Das Erhebungsblatt für die Erstellung/Änderung eines Bebauungsplanes zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung, mit dem Datum vom 03.09.2019.
- c) Die Abänderungspläne Nr. 2.03, Hartkirchen-Südwest 1“, Änderung Nr. 03, mit Datum vom 03.09.2019, abgeändert am 04.02.2020 Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding

zugrunde.

Diese Unterlagen und Pläne wurden im Vorfeld den Gemeinderatsmitgliedern auf elektronischem Weg (Session-NET) zeitgerecht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und somit zur Kenntnis gebracht. Weiters lagen diese Unterlagen bis zur Gemeinderatssitzung im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Während der Gemeinderatssitzung wurden die besagten Unterlagen zur freien Einsichtnahme für die Gemeinderatsmitglieder auch aufgelegt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.6

3.7 **Gemeindestraße "Karlingerstraße" - Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 3070/1, KG Hartkirchen - Beschlussfassung**

GR Margot Arthofer (ÖVP) erklärt sich bei diesem TOP für befangen und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 08.03.2019 ersucht [REDACTED], 4081 Hartkirchen um die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes der Parzelle Nr. 3070/1, KG. Hartkirchen entsprechend dem im Vorausexemplar der Planurkunde des Geometers DI Gerhard Rabanser, mit dem Datum vom 29.01.2019 als Teilfläche 1 ausgewiesenen Flächenausmaßes von 231 m² und Teilfläche 2 ausgewiesenen Flächenausmaßes von 2 m².

Diese öffentliche Verkehrsfläche (Teilfläche 1) endet beim Grundstück Häuserer als „Sackgasse“ und ist somit für den Gemeingebrauch entbehrlich.

Die Aufschließung der Liegenschaft „Karlingerstraße 3“, sowie die fußläufige Verbindung vom Hofer-Markt in das Ortszentrum ist durch das verbleibende Teilstück des öffentlichen Gutes gegeben bzw. gewährleistet.

In der Gemeinderatssitzung am 03.07.2019 wurde somit mehrheitlich der Grundsatzbeschluss über die Auflassung des öffentlichen Gutes bei der Gemeindestraße „Karlingerstraße“, Parzelle Nr. 3070/1, KG. Hartkirchen und Zuschreibung zur Liegenschaft Häuserer, gefasst.

Gemäß § 11 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 u. 7 des OÖ. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit vom 18.09.2019 bis 02.10.2019 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen für die beabsichtigte Auflassung durch vier Wochen, nämlich vom 03.10.2019 bis 31.10.2019 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis aufliegen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 18.09.2019).

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 05.09.2019 die von der Auflassung unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 4/2019.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme bzw. Einwendung hieramts eingelangt.

In der Gemeinderatsitzung am 11.12.2019 wurde die nötige Zweidrittelmehrheit für die Beschlussfassung zur Auflassung/Veräußerung des öffentlichen Gutes nicht erreicht.

Nachdem in der Natur jedoch ersichtlich ist, dass dieses Straßenteilstück wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist, wurde nach vorgenommener Beratung im Gemeindevorstand diese Angelegenheit neuerlich für die Beschlussfassung im Gemeinderat aufgenommen.

Im Zuge der Diskussion sprach sich dabei der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 30.03.2020 mehrheitlich dazu aus, dass das gegenständliche Straßenstück für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist und somit grundsätzlich einem Verkauf an Häuserer nichts im Wege stehen würde.

Mit dem Erwerb des öffentlichen Gutes durch [REDACTED] sind mit ihm entsprechende Gestattungsverträge über den Weiterbestand der in diesem Bereich befindlichen öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, Kanal- und Wasserleitung, abzuschließen. Dies bildet einen wesentlichen Bestandteil der Beschlussfassung. Grundsätzlich ist diesbezüglich anzumerken, dass eine generelle Überbauung dieser Infrastruktureinrichtungen mit Gebäuden jeglicher Art nicht zulässig ist.

Der aus dem Verkauf erzielte Erlös (ca. € 13.400,00) soll in weiterer Folge der zweckgebundenen Verwendung zur Unterstützung und Sicherstellung der ärztlichen Versorgung zugeführt werden. Der Gemeinderat hat unter Zugrundelegung der vorliegenden Fakten in seiner heutigen Sitzung eine Beschlussfassung vorzunehmen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

A)

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 – 7 des Oö. Straßengesetz 1991 betreffend die Auflassung einer Teilfläche bei der Gemeindestraße „Karlingerstraße“ mit der Grundstücksnummer 3070/1, KG Hartkirchen, wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 04.11.2019, Zahl: 612-1/Karlingerstraße/2019, beschlossen.

Das Teilstück Nr. 1 in Ausmaß von 231 m² wird in den Gutsbestand von [REDACTED] zu einem Kaufpreis in Höhe von € 58,00 pro Quadratmeter übertragen.

Die Übertragung des Teilstückes Nr. 2 in Ausmaß von 2 m² erfolgt in Folge einer Grenzbereinigung durch einen Flächenabtausch kostenlos.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung trägt der Antragsteller [REDACTED]

B)

Hinsichtlich der Infrastruktureinrichtungen (Kanal und Wasser) sind entsprechende Dienstbarkeitsverträge abzuschließen.

Der Beschlussfassung werden:

1. Der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 04.11.2019, Zl.: 612-1/Karlingerstraße/2019 sowie
2. die Planurkunde des Geometers DI Gerhard Rabanser, mit dem Datum vom 29.01.2019, Maßstab 1:500

zugrunde gelegt.

Diese Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch Auflage zur Kenntnis gebracht.

BERATUNG:

Vorsitzender

Bei der Gemeinderatssitzung im vergangenen Dezember konnte bei diesem TOP keine Zweidrittelmehrheit erreicht werden. In der Vorstandssitzung habe ich diese Angelegenheit zur Diskussion in den Fraktionen angeregt und ich ersuche die Fraktionsobmänner um ihre Wortmeldungen.

GR Johann Roithmayr

Im Prinzip hat sich der Sachverhalt nicht geändert. Wir sehen aber keine zeitliche Notwendigkeit zum Verkauf, da [REDACTED] selber sagt, dass vor 2023 dort nichts passieren wird. Zwecks Finanzierung der ärztlichen Versorgung sind wir dafür, abzuwarten, bis alles unter Dach und Fach ist.

GR Klaus Wachtveitl

Ich kann mich der Meinung von GR Roithmayr nur anschließen. Auch wir sehen keine Notwendigkeit, diesen Grund zu verkaufen. Wir haben im Rechnungsabschluss 2019 ca. € 73.000,00 an Rücklagen,

die für die Finanzierung der ärztlichen Versorgung herangezogen werden können. In diesen Coronazeiten ist ein Verkauf kontraproduktiv und dieses Grundstück soll für zukünftige Zwecke aufgehoben werden.

GR Peter Hinterberger

Unser Standpunkt ist immer noch derselbe. Durch einen Verkauf wäre die Möglichkeit geschaffen, den geplanten Radweg bis zur Bushaltestelle weiterzuführen. Dieser ginge bis in den Ort hinein. Wir stimmen für eine Veräußerung des Grundstückes.

GR Johann Humer

Jetzt liegt ein Angebot für dieses Grundstück vor. Das Grundstück ist für die Gemeinde absolut wertlos. Wer weiß, wann wir wieder ein Angebot dafür bekommen. Die Fläche wird immer von der Fa. Häuserer genutzt.

GR Rainer Rathmayr

Ich glaube nicht, dass der Verkauf grundlegend dafür ist, dass wir eine ärztliche Förderung aussprechen können. Die Argumentation mit dem Radweg höre ich gremial jetzt zum ersten Mal. Wenn wir eine Veräußerung von öffentlichem Gut angehen, dann bitte auf einer guten Basis mit klaren Konzepten.

Vorsitzender

Wie gesagt, es liegt ein lukratives Angebot vor. Es wird eigentlich wie ein Privatgrundstück genutzt.

GR Josef Greinöcker

Es geht nicht um das Warum, sondern um den Zeitpunkt. Wir wissen nicht, was in den nächsten Wochen und Monaten auf uns zukommt. Warum sollten wir jetzt ein Grundstück verkaufen und der Erlös verpufft dann im Budget.

GR Gerhard Sageder

Das Grundstück wird schon jahrelang von der [REDACTED] genutzt. Gibt es hier einen Pachtvertrag?

Vorsitzender

Das haben wir nicht gewusst. Wir werden ihm nicht das Grundstück für einige Jahre verpachten und von ihm dann verlangen, er soll das Grundstück kaufen. Außerdem ist eine Straßenwidmung drauf.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitlich abgelehnt durch Handerheben

11 JA-Stimmen (SPÖ und FPÖ)

11 NEIN-Stimmen (ÖVP und GRÜNE).

Lt. § 67 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 ist für die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Somit wurde der Antrag abgelehnt.

----- ENDE TOP. 3.7

4 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

4.1 WVA Hartkirchen; Leitungsumlegung Umfahrung Puppung/Karling; Grundsatzbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende berichtet, dass das ZT-Büro DI Eitler & Partner, Niederreithstraße 43, 4020 Linz die Einreichunterlagen für die notwendige Wasserleitungsumlegung aufgrund des Umfahrungsneubaues B 130/131, fertiggestellt hat. Die Unterlagen wurde der Wasserrechtsbehörde zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung vorgelegt. Die vom ZT-Büro DI Eitler & Partner errechneten Kosten für die Umlegungen belaufen sich gesamt auf ca. 200.000 Euro, die sich wie folgt splitten:

Abschnitt	Kosten	Kostenträger
Umlegung Nord (Bereich Tankstelle)	rd. 97.000,00 Euro	Gemeinde Hartkirchen
Umlegung Süd	rd. 67.000,00 Euro	Land OÖ.
Aufschließung Betriebsbaugebiet und Querung Umfahrung und Bahntrasse	rd. 45.000,00 Euro	Gemeinde Hartkirchen
Planung, Bauleitung	rd. 34.000,00 Euro	Gemeinde Hartkirchen
Unvorhergesehenes, Rundung	rd. 12.000,00 Euro	Gemeinde Hartkirchen
GESAMTKOSTEN	rd. 255.000,00 Euro	
Davon für die Gemeinde	rd. 188.000,00 Euro	Gemeinde Hartkirchen

Für die Gemeinde verbleiben daher von 255.000 Euro Gesamtkosten, rd. 188.000,00 Euro, Die notwendige Umlegung Nord im Bereich der Avanti Tankstelle ist zur Gänze von der Gemeinde zu tragen, da es hier einen Gestattungsvertrag mit dem Land OÖ. gibt. Außerdem ist es auch sinnvoll/notwendig im Zuge der Umlegungsarbeiten auch gleich die die Umfahrung und die Bahntrasse zu Erschließung des Betriebsbaugebietes mit der Wasserleitung zu queren.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Vorsitzende beantragt einen Grundsatzbeschluss für die Umlegung der Wasserleitung im Zuge der Umfahrung Puppung/Karling auf Grundlage nachstehender Kostenschätzung des ZT-Büros Eitler & Partner zu beschließen:

Abschnitt	Kosten	Kostenträger
Umlegung Nord (Bereich Tankstelle)	rd. 97.000,00 Euro	Gemeinde Hartkirchen
Umlegung Süd	rd. 67.000,00 Euro	Land OÖ.
Aufschließung Betriebsbaugebiet und Querung Umfahrung und Bahntrasse	rd. 45.000,00 Euro	Gemeinde Hartkirchen
Planung, Bauleitung	rd. 34.000,00 Euro	Gemeinde Hartkirchen
Unvorhergesehenes, Rundung	rd. 12.000,00	Gemeinde Hartkirchen

GESAMTKOSTEN	Euro rd. 255.000,00	
Davon für die Gemeinde	Euro rd. 188.000,00	Gemeinde Hartkirchen
	Euro	

BERATUNG:

GR Franz Dunzinger

Ist es sinnvoll dies jetzt zu machen oder erst im Zuge des Straßenbaues?

Vorsitzender

Es geht heute um einen Grundsatzbeschluss. Die Arbeiten erfolgen gemeinsam im Zuge des Kanal- und Wasserbaues. Für die Geldfreigabe benötigt das Land OÖ. diesen Grundsatzbeschluss.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 4.1

4.2 Abwasserbeseitigungsanlage Hartkirchen, BA 15 Leitungsinformationssystem

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Kommission für Angelegenheiten der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft hat das Projekt „Abwasserbeseitigung Hartkirchen, BA 15“ - Teil 3 Leitungsinformationssystem mit Entscheidung vom 13.12.2019 positiv beurteilt. Der zuständige Bundesminister hat der Empfehlung der Kommission entsprochen und die Förderung des Vorhabens genehmigt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Abwicklungsstelle, hat die diesbezüglichen Unterlagen am 03.03.2020 per email übermittelt. Die Gemeinde hat nun im Sinne einer raschen Abwicklung des Vorhabens die Förderungsverträge innerhalb von 3 Monaten anzunehmen.

Der Förderungsvertrag liegt im Entwurf vor. Dieser wird dem Gemeinderat, durch vollinhaltliches Verlesen, zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

Anmerkung der Finanzabteilung:

Die Funktionsfähigkeit wurde mit 31.12.2017 bekannt gegeben.

Das Vorhaben wurde über Darlehensaufnahme (Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2017) finanziert. Die genehmigten jährlichen Zuschüsse bis 2042 wurden nunmehr für die Darlehensrückzahlung verwendet.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Betreffend Förderung der Abwasserbeseitigungsanlage Hartkirchen, Bauabschnitt 15 – Leitungskataster Teil 3 – wird mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (als Förderungsgeber), vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, der im Entwurf vorliegende Förderungsvertrag abgeschlossen.

Der Förderungsvertrag für den Bauabschnitt 15 wurde dem Gemeinderat, durch vollinhaltliches Verlesen, zur Kenntnis gebracht und wird in Kopie der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 4.2

5 KULTUR-, SPORT- UND SUBVENTIONSANGELEGENHEITEN

5.1 Sportlerehrung 2020 - Vorschlag der zu ehrenden Sportler

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Ehrung der Sportler und Sportlerinnen, die Leistungen gem. den Richtlinien für die Verleihung von Sportehrenzeichen erbracht haben, soll in einem noch festzulegenden Rahmen erfolgen, da das Dorffest 2019 am 4. Juli 2020 aufgrund der COVID-19 Pandemie abgesagt wird. Diese könnte z.B. im Zuge des Hartkirchner Herbstfestes am 4.10.2020 erfolgen.

Folgende Sportler erhalten Ehrennadel und Urkunde bzw. die jugendlichen Bezirksmeister nur Urkunden.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorgeschlagenen Sportlerinnen und Sportler, die in der vergangenen Saison hervorragende Leistung erbracht haben, sollen in einem noch festzulegenden Rahmen mit den jeweiligen Sportehrennadeln und/oder Urkunden geehrt werden.

BERATUNG:

GR Barbara Schatzl

Ich finde, die Liste sollte überarbeitet werden. Die Kriterien sind neu zu erfassen. Das gehört im Kulturausschuss genau angeschaut. Vorrangig gehören die Hartkirchner Sportler geehrt, denn die haben auch den Bezug zu Hartkirchen.

Vorsitzender

Dem kann ich mich nur anschließen. Dieses Thema ist wirklich diskussionswürdig.

GR Josef Greinöcker

In den Hartkirchner Richtlinien ist vorgesehen, dass Bezirksmeister, Landesmeister und Staatsmeister je nachdem in Gold, Silber, Bronze bzw. mit Urkunde geehrt werden. Aber Danke für den Hinweis, wir werden darüber im Kulturausschuss diskutieren.

GR Margot Arthofer

Es ist schon überlegt worden, in welchem Rahmen die Ehrung vorgenommen bzw. ob nicht zwei Jahre zusammengelegt werden sollen.

Vorsitzender

Das Dorffest findet heuer auf keinen Fall statt. Die Sportlerehrung soll im letzten Drittel des Jahres durchgeführt werden.

GR Josef Greinöcker

Das Herbstfest wäre eine Option für die Ehrung.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 5.1

Name	Vorname	Ort	Verein	Leistungen	SPE/Urkunde
Judo					
Doppelhammer	Florian	Feldkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Österr. Meisterschaften Allg. Klasse, Kufstein	SPE gold
Hutterer	Lilian	Hartkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Österr. Meisterschaften U18, 3. Platz Österr. Meisterschaften U16, 1. Platz Landesmeisterschaften U16 und U21, Kirchham	SPE gold
Roitner	Florian	Scharten	Judo Union Dynamic One	1. Platz Österr. Meisterschaften Verteranen, Solar City	SPE gold
Willnauer	Alexander	Feldkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Landesmeisterschaften Allg. Klasse, Kirchham, 3. Platz Österr. Meisterschaften Allg. Klasse, Kufstein	SPE silber
Willnauer	Mathias	Feldkirchen	Judo Union Dynamic One	3. Platz Österr. Meisterschaften Allg. Klasse, Kufstein	SPE silber
Mayerhofer	Heinrich	St. Martin	Judo Union Dynamic One	3. Platz Österr. Meisterschaften Veteranen, Solar City	SPE silber
Lackner	Lena	Hartkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Landesmeisterschaft U10, Niederwaldkirchen	SPE silber
Wöss	Julian	Hartkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Landesmeisterschaft U18, Kirchham	SPE silber
Nobis	Julian	Feldkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Landesmeisterschaft U12, Niederwaldkirchen	SPE silber
Nobis	Jakob	Feldkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Landesmeisterschaft U10, Niederwaldkirchen, 1. Platz Bezirksmeisterschaft U10, Goetheschule	SPE silber + Urk. Bez.meister
Schatzl	Alina	Feldkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Landesmeisterschaft U12, Niederwaldkirchen, 1. Platz Bezirksmeisterschaft U12, Goetheschule	SPE silber + Urk. Bez.meister
Van Wert	Matthys	Feldkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Landesmeisterschaft U12, Niederwaldkirchen, 1. Platz Bezirksmeisterschaft U12, Goetheschule	SPE silber + Urk. Bez.meister
Paschinger	Valentin	Feldkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Bezirksmeisterschaft U8, Goetheschule	Urkunde Bezirksmeister
Schatzl	Olivia	Feldkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Bezirksmeisterschaft U10, Goetheschule	Urkunde Bezirksmeister
Wakolbinger	Julian	Hartkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Bezirksmeisterschaft U10, Goetheschule	Urkunde Bezirksmeister
Jungmaier	Lukas	Scharten	Judo Union Dynamic One	1. Platz Bezirksmeisterschaft U10, Goetheschule	Urkunde Bezirksmeister
Spitzenberger	Gregor	Hartkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Bezirksmeisterschaft U12, Goetheschule	Urkunde Bezirksmeister
Roitner	Elena	Feldkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Bezirksmeisterschaft U12, Goetheschule	Urkunde Bezirksmeister
Spitzenberger	David	Hartkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Bezirksmeisterschaft U14, Goetheschule	Urkunde Bezirksmeister
Wein	Rafael	Feldkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Bezirksmeisterschaft U14, Goetheschule	Urkunde Bezirksmeister
Hammerschmied	Pia	Buchkirchen	Judo Union Dynamic One	1. Platz Bezirksmeisterschaft U14, Goetheschule	Urkunde Bezirksmeister
SC Raika Hartkirchen					
Jäger	Manuel	Aschach an	SC Raika Hartkirchen	1. Platz: Landesmeisterschaft Ski Alpin Slalom und Riesentorlauf U 10 männlich	SPE silber
Freiwillige Feuerwehr Haizing					
Dunzinger	Herbert	Hartkirchen	FF Haizing	3. Platz: Landes-Wasserwehrleistungs-Wettbewerb Wesenufer	SPE bronze

Aufgrund der bis heute eingelangten Meldungen würden verliehen werden:

SPE insgesamt: 14

Urkunden jugendl.Bezirksmeister gesamt: 12

SPE + Urkunden: 3

6 GESUNDHEITS- UND SANITÄTSANGELEGENHEITEN

6.1 Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung in der Gemeinde Hartkirchen; Gewährung einer finanziellen Zuwendung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Wie bereits allgemein bekannt, werden die beiden Ärztinnen für Allgemeinmedizin [REDACTED] [REDACTED] mit Ende September 2020 die derzeit geführte Gruppenpraxis beim Standort der ehemaligen Ordination von [REDACTED] schließen.

Da die beiden Ärztinnen lt. eigenen Angaben eine neue Gruppenpraxis in Neukirchen am Walde eröffnen, stehen diese somit der Hartkirchner Bevölkerung nicht mehr unmittelbar für die ärztliche Versorgung zur Verfügung.

Nachdem im Vorfeld bereits eine Ärztin Ihre Zusage für die Führung einer neuen Gruppenpraxis im Multifunktionshaus Hartkirchen der Raiba Region Eferding getätigt hatte, zog sie in letzter Minute Ihre Entscheidung aus persönlichen Gründen zurück.

Zur künftigen Sicherung und Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung für unsere Gemeinde wurden daher seitens unserem Bürgermeister die beiden Kassenstellen erneut medial beworben.

1. Kassenstelle Hartkirchen – ehemals Dr. [REDACTED]:

Im Rahmen vieler Einzelgespräche und hartnäckigem Einsatz für die Bewerbung unserer beiden Kassenstellen konnte unser Bürgermeister unter gemeinsamer Absprache mit der ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse), der Oö. Ärztekammer und unter Miteinbeziehung der Vermieterin des künftig möglichen Praxisstandortes mit einem interessierten Arzt ein mögliches Umsetzungsszenario für die Sicherung der medizinischen Versorgung erarbeiten.

Letztlich hat sich dieser Arzt mit Wohnsitz im Bezirk Eferding für die ehemalige Kassenstelle von Dr. [REDACTED] beworben und zeigt konkretes Interesse an der Führung einer Praxis im Multifunktionshaus Hartkirchen (Raiba Region Eferding).

Für die Neueröffnung der künftigen Ordination im bestehenden Multifunktionshaus der Raiba Region Eferding sind natürlich diverse Neuanschaffungen (medizinische Geräte, EDV-Hard- und Software, generelle Ausstattung) notwendig, wobei wie bereits auch früher üblich auch in diesem Fall seitens der Gemeinde wieder eine finanzielle Unterstützung gewährt werden soll. Diesbezüglich wurde seitens des künftigen Arztes ein schriftliches Ansuchen um finanzielle Unterstützung bei der Gemeinde eingebracht.

Aus diesem Grund soll zur Sicherstellung der finanziellen Zuwendungen der mit Datum vom 25.10.2017 gefasste Gemeinderatsbeschluss zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen für die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung für die beiden Ärztinnen [REDACTED] aufgehoben und in geänderter Form neu beschlossen werden.

Künftig soll ein monatlicher Zuschuss für die neue Praxis in Höhe von € 750,00 auf eine maximale Laufzeit von 6 Jahren gewährt werden. Daraus resultieren jährliche Ausgaben in Höhe von € 9.000,00, wobei mit Laufzeitende eine Gesamtsumme von € 54.000,00 gewährt würde.

Zusätzlich soll eine zweckgebundene Einmalzahlung in Höhe von € 40.000,-- für die notwendigen Neuanschaffungen gewährt werden. Grundsätzlich unterliegen die gewährten Beihilfen keiner Rückzahlungspflicht. Zur Sicherung der finanziellen Zuwendungen soll mit dem Arzt der Praxis ein schriftliches Übereinkommen/Vertrag unterfertigt werden, sodass bei etwaiger frühzeitiger Auflösung der Praxis (innerhalb der 6 jährigen Laufzeit) die getätigten Anschaffungen aus den gewährten Mitteln der Einmalzahlung (€ 40.000,--) lt. vorliegenden Belegen/Rechnungen in den bestehenden Räumen der Praxis verbleiben. Alternativ dazu soll auch die Rückerstattung des gesamten Beihilfenbetrages für die gewährte Einmalzahlung in Höhe von € 40.000,-- ermöglicht werden. Gleichzeitig würden im Fall einer frühzeitigen Auflösung der Praxis innerhalb der 6-jährigen Laufzeit ebenfalls die monatlichen Zuschüsse in Höhe von € 750,00 mit sofortiger Wirkung eingestellt.

In Summe ergibt sich somit eine gesamte Förderhöhe für die Laufzeit von 6 Jahren in Höhe von € 94.000,--.

Nach Ablauf der 6-jährigen Laufzeit soll eine Evaluierung stattfinden.

2. Kassenstelle Hartkirchen – Vorgriffsstelle Dr. [REDACTED] – derzeitige Führung [REDACTED]

Da im Hinblick auf die zweite offen werdende Kassenstelle seitens dem ehemaligen Gemeindefacharzt aus Niederwaldkirchen auch weiterhin konkretes Interesse besteht, konnte auch hier im Rahmen weiterführender Gespräche eine mögliche Eröffnung einer zusätzlichen Praxis in Hartkirchen konkretisiert werden.

Angemerkt wird hier, dass seitens der ÖGK und der Oö. Ärztekammer im Vorfeld die Zusage erteilt wurde, dass eine Eröffnung dieser 2. Arztpraxis auch vor Schließung der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] ermöglicht wird.

Da bis dato die Vermietung der Geschäftsfläche „ehemalige Billa“ nach wie vor nicht möglich war, sollten zur diesbezüglichen Verwertung der freien Flächen hier Detailgespräche mit dem ehemaligen Gemeindefacharzt aus Niederwaldkirchen für die Eröffnung einer zweiten Praxis geführt werden. Die weitere Behandlung dieser Thematik soll dem Ausschuss für Wohnungsvergaben, Vermietungen und Verpachtungen zugeführt werden.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- A) Der Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2017 für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung wird mit Wirkung bzw. Ende des Eröffnungsmonates der neuen Arztpraxis im Multifunktionshaus Hartkirchen (Raiba Region Eferding) aufgehoben.
- B) Der neuen Praxis für Allgemeinmedizin, Aschacherstraße 1, 4081 Hartkirchen wird ab Eröffnung eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 750,00 Euro auf die maximale Laufzeit von 6 Jahren gewährt. Der Zuschusszeitraum endet automatisch nach Ablauf der 72 Monatsraten und soll anschließend neu evaluiert werden.

Weiters wird mit 01. Mai 2020 ein einmaliger zweckgebundener Zuschuss in Höhe von € 40.000,-- gewährt.

Im Detail werden nachfolgende Regelungen für die Gewährung der Zuschüsse festgelegt:

Künftig soll ein monatlicher Zuschuss für die neue Praxis in Höhe von € 750,00 auf eine maximale Laufzeit von 6 Jahren gewährt werden. Daraus resultieren jährliche Ausgaben in Höhe von € 9.000,00, wobei mit Laufzeitende eine Gesamtsumme von € 54.000,00 gewährt würde.

Zusätzlich soll eine zweckgebundene Einmalzahlung in Höhe von € 40.000,-- für die notwendigen Neuanschaffungen gewährt werden. Grundsätzlich unterliegen die gewährten Beihilfen keiner Rückzahlungspflicht. Zur Sicherung der finanziellen Zuwendungen soll mit dem künftigen Arzt der Praxis ein schriftliches Übereinkommen/Vertrag lt. vorliegendem Entwurf unterfertigt werden, sodass bei etwaiger frühzeitiger Auflassung der Ordination (innerhalb der 6-jährigen Laufzeit) die getätigten Anschaffungen aus den gewährten Mitteln der Einmalzahlung (€ 40.000,--) lt. vorliegenden Belegen/Rechnungen in den bestehenden Räumen der Praxis verbleiben. Alternativ dazu soll auch die Rückerstattung des gesamten Beihilfenbetrages für die gewährte Einmalzahlung in Höhe von € 40.000,-- ermöglicht werden. Gleichzeitig würden im Fall einer frühzeitigen Auflassung der Praxis innerhalb der 6-jährigen Laufzeit ebenfalls die monatlichen Zuschüsse in Höhe von € 750,00 mit sofortiger Wirkung eingestellt.

In Summe ergibt sich somit eine gesamte Förderhöhe für die Laufzeit von 6 Jahren in Höhe von € 94.000,--.

Nach Ablauf der 6-jährigen Laufzeit soll eine Evaluierung stattfinden.

- C) Der vorliegende Vertragsentwurf über die Rahmenvereinbarungen zu den gewährten Zuschüssen wird beschlossen und soll in der vorliegenden Form mit dem künftigen Arzt der neuen Praxis beim Standort „Aschacherstraße 1“ abgeschlossen werden.
- D) Die weitere Behandlung zur möglichen Schaffung einer zusätzlichen Arztpraxis im Geschäftsbereich der „ehemaligen Billa“ wird dem Ausschuss für Wohnungsvergaben, Vermietungen und Verpachtungen zugeführt.

Die Beschlussfassungen unter den Punkten A) – C) werden vorbehaltlich der Vorlage nachfolgend angeführter Verträge wirksam:

- 1) Mietvertrag Raiba Region Eferding (Praxiseinrichtung im Multifunktionshaus Hartkirchen)
- 2) Zuschlagserteilung der ausgeschriebenen Kassenstelle durch ÖGK und Oö. Ärztekammer
- 3) Abschluss der vorliegenden Vereinbarung von Herrn Notar Dr. Walter Dobler

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Danke, das sind gute Nachrichten. Wir werden hier und auch beim „Huemerhaus“ zustimmen, damit die ärztliche Versorgung für die Hartkirchner Bevölkerung gesichert ist.

GR Josef Greinöcker

Eingangs wurde erwähnt, dass der Arzt die Kassenstelle bereits unterschrieben hat. Jetzt möchte er eine finanzielle Zusendung. Das finde ich seltsam. Es ist nicht unser Job, das ist der Job der Ärztekammer und der Gebietskrankenkasse, dass die Stellen besetzt werden. Es ist nur extrem seltsam Selbständigen bzw. Wirtschaftstreibenden gegenüber. Das System ist mittlerweile sehr korrupt.

Vorsitzender

Wichtig ist, dass wir zumindest einen Arzt hundertprozentig haben. Auch wenn er sich in Aschach ansiedelt, haben wir hundert Punkte.

GR Franz Dunzinger

Ich finde das auch ganz positiv. Ich möchte nur nicht, dass wieder eine politische Angelegenheit daraus gemacht wird. Das wäre das Schlechteste, was uns passieren kann. Wann würde diese Stelle in der Raika besetzt werden?

GR Erwin Geiger

Es geht jetzt darum, wie schnell der Raum in der Raika adaptiert werden kann. Wenn man etwas von den Vorplänen übernehmen kann, so denke ich, dass es in ca. zehn Wochen zu schaffen ist.

Vorsitzender

Sobald die Ordination fertig eingerichtet ist, darf er anfangen. Das ist auch bei der zweiten Kassenstelle so. Es handelt sich um eine Zusage der Gebietskrankenkasse.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 6.1

7 PERSONALANGELEGENHEITEN

7.1 Vertragliche Vereinbarung betreffend Zuweisung von Bediensteten an den Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Vor der Zuweisung der jeweiligen Bediensteten durch die verbandsangehörigen Gemeinden mittels GR-Beschlusses an den Gemeindeverband „Wirtschaftshof Aschachtal“ gemäß § 3 Abs 1 Oö GZG ist eine vertragliche Vereinbarung (hinsichtlich Kostentragung) gemäß § 8 Oö GZG zwischen dem Verband und den Gemeinden abzuschließen.

Der Gemeindeverband hat für die ihm von den Gemeinden zur Dienstleistung zuweisenden Bediensteten den gesamten Personalaufwand zu tragen. Durch die Zuweisung erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten.

Eine Vorprüfung des (seitens der Gemeinde Stroheim erstellten) Vereinbarungsentwurfes durch die Aufsichtsbehörde hat keine Vertragswidrigkeiten ergeben, jedoch wird von der Empfehlung, zur Erforderlichkeit einer Zustimmung der jeweiligen Gemeinde im Fall einer Rückzuweisung (Punkt 6.) abgesehen, damit sich der Verband schlimmstenfalls von einem zugewiesenen Gemeindebediensteten trennen kann.

Die Vereinbarung wurde in der Verbandsversammlung am 02.03.2020 einstimmig beschlossen.

Rechtsgrundlage bildet das Oö Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz (Oö GZG)

Der Beschlussfassung wird die dem Amtsvortrag beigelegte Vereinbarung zugrunde gelegt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 30.3.2020 in obiger Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung der vertraglichen Vereinbarung betreffend Zuweisung von Bediensteten an den Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal in der vorliegenden Fassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung vollinhaltlich beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 7.1

GR Gerhard Sageder

Wie weit ist der aktuelle Stand der Dinge bei der **Umfahrung** mit dem Land OÖ.?

Vorsitzender

Die Wasserrechtsverhandlungen sind abgeschlossen, die Vorarbeiten bzw. die Grundeinlöseverhandlungen werden begonnen.

GR Josef Greinöcker

Wie lange ist **Aichinger Sepp** noch im Amt tätig?

Vorsitzender

Bis zum 31.12.2020.

GR Josef Greinöcker

Das „**Arthoferhaus**“ kommt vielen Leuten befremdlich vor. Wie kann so etwas genehmigt werden?

Vorsitzender

Es wurde eine Bauanzeige gemacht und durch den Bausachverständigen geprüft. Die Vorschriften wurden eingehalten.

GR Franz Dunzinger

Es regen sich irrsinnig viele auf. Es ist halt befremdlich, oft geht es bei anderen nur um Kleinigkeiten und hier am Ortsplatz wird so etwas genehmigt. Warum legen wir keinen Bebauungsplan drauf?

GR Peter Hinterberger

Es zählt die Bauordnung.

GR Gerhard Sageder

Da sollte man sich die Definition „Balkon“ einmal genauer anschauen.

GR Josef Greinöcker

Hat sich das der Bausachverständige schon einmal in Natura angesehen? Dieser Baustil ist eine typische Nazi-Architektur.

GR Hannes Aichinger

Der Bürgermeister hat alles genau erklärt und diese Behauptung weise ich vehement zurück.

GR Erwin Geiger

Wie ist der Stand bei der Räumung der **Container in der Feuerwehrstraße**?

Vorsitzender

Es wurde nochmals eine Frist gesetzt. Bis Ende April müssen die Container geräumt sein.

GR Margot Arthofer

Es gehört allgemein eine Entscheidung getroffen, ob die **Ferienaktion** überhaupt gemacht wird.

GR Rainer Rathmayr

Im Sommer wäre es für viele Eltern betreuungsmäßig schon eine Unterstützung. Darum mit einer Entscheidung noch abwarten, was sich bis Mai in den Schulen tut.

GR Margot Arthofer

Es soll ein email ausgesandt werden, dass die Frist bis Ende Mai gelegt und dann eine Entscheidung getroffen wird.

GR Peter Hinterberger

Die Entscheidung kann am 25.05. in der Vorstandssitzung getroffen werden.

GR Margot Arthofer

Kann man sagen, wie sich das Budget und die Ertragsanteile auf das **Projekt Schule** auswirken?

Vorsitzender

Auf die begonnenen Projekte – wie eben auch die Schule – gibt es keine Auswirkungen. Eventuell auf das Feuerwehrhaus.

GR Barbara Schatzl

Seit der **Caritas-Kindergarten** geschlossen hat, gibt es keine Infos mehr für die Eltern.

AL Roland Schauer

Von der Bildungsdirektion gibt es laufend Erlässe und ich denke, eine Info seitens des Kindergartens wird demnächst hinausgehen.

GR Barbara Schatzl

Ganz toll finde ich die neuen **Wanderwegbeschilderungen**.

GR Klaus Wachtveitl

Das hat jetzt nichts mit dem Bezirk und dem REGEF zu tun. Wir sind gerade beim Finalisieren einer Wanderbroschüre. Ein Wanderweg ist noch offen, da die Gestattungsverträge noch nicht alle unterzeichnet sind. Dann geht die Broschüre in Druck. Ein großes Dankeschön an den Bauhof, speziell an Schöringhumer Gerald, der sich besonders engagiert hat.

GR Peter Hinterberger

GR Ulrike Gruber hat mich beauftragt, ein großes **Danke an die Buchhaltung** für die Vorbereitung und für die Erläuterungen beim Prüfungsausschuss zu überbringen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten und schließt die Sitzung.

-----ENDE TOP. 8 ALLFÄLLIGES

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.02.2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:10 Uhr.


Vorsitzender


Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 13.05.2020

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 10.06.2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 10.06.2020

Der Vorsitzende:


Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 10.06.2020

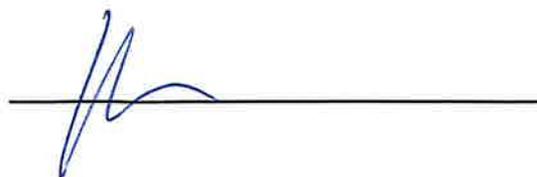
Der Vorsitzende:


Für die ÖVP-Fraktion:


Für die SPÖ-Fraktion:



Für die FPÖ-Fraktion:



Für die GRÜNEN-Fraktion:

